

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Einfügen einer gebietsspezifischen Ausnahmeregelung in dem NSG 2.1-11 und die GLB 2.4-18, 2.4-21, 2.4-23 und 2.4-25 (Vorentwurf) bzw. GLB: 2.4-13, 2.4-16, 2.4-17 und 2.4-19 (Entwurf). " Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: - eine Wegeverbreiterung für die Einrichtung einer Radpendlerroute. Zusätzlich Einfügen einer Ausnahmeregelung im GLB 2.4-25 (Vorentwurf) 2.4-19 (Entwurf) „Galgenfeld“: - der Neubau eines befestigten Weges für die Einrichtung einer Radpendlerroute.	x	
173.			Landschaftsbrücke Meindorf: Der zukünftige Landschaftsplan sollte die Option einer Landschaftsbrücke zwischen der Hangelarer Heide und dem Stadtteil Meindorf über die Autobahn A 59 in Richtung Siegaue berücksichtigen bzw. mit einschließen.	Als Verbindung der Hangelarer Heide mit der Siegaue bei Meindorf ist im Vorentwurf des LP7 das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ dargestellt. Durch die Schaffung einer Landschaftsbrücke über die A 59 und die parallele Bahnstrecke bei der Grube Bergmann soll dort die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
174.	Stadt Siegburg 23.2.2021		Im August 2019 hat es seitens der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Siegburg ein Abstimmungsgespräch zum vormaligen Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 gegeben. Darauf aufbauend, sind Anregungen der Stadtverwaltung teilweise berücksichtigt worden, teilweise sind Bereiche unklar geblieben. Auf die noch unklar gebliebenen Themen wird in der der Karte (Anlage A) und in der Erläuterung (Anlage B) Bezug genommen. Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Siegburg am 02.12.2020 über einzelne Punkte der Stellungnahme entschieden. Diese sind nachfolgend aufgeführt.	Kenntnisnahme		
175.		FK F4	Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat am 02.12.2020 einstimmig beschlossen, dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu folgen, den Seidenberg im Landschaftsplan Nr. 7 überwiegend als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30/2 und der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 sollen bei der Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet Beachtung finden und vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ausgenommen werden. (siehe auch Stellungnahme der Stadt Siegburg v. 18.6.2021 und v. 20.5.2022 unten stehend)	Siehe aktualisierte Stellungnahme der Stadt Siegburg v. 18.6.2021 und v. 5.4.2022 und den dortigen Beschlussvorschlag zu dieser Fläche.		
176.			Kleingartenanlage Steinbahn/Carl-Schurz-Straße: Teilbereich der Fläche nördlich der Steinbahn/ Carl-Schurz-Straße wird unter Naturschutz gestellt. Die Stadtverwaltung erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
177.			B56/Zeithstraße: Das Ziel (Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen) entlang der stark frequentierten B56/ Zeithstraße kann nicht sichergestellt werden. Querungen oder Straßensperrungen für (geschützte) Tierarten sind ggf. nicht realisierbar, ohne den hier einzigen Verkehrsweg in dem Bereich sicherstellen zu können. Des Weiteren können ggf. Konflikte für Projekte der Regionale 2025 entstehen, für die eine Optimierung der verkehrlichen Situation mit ÖPNV angedacht ist.	Durch Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/ Landschaftsbrücken und/oder großzügig bemessene Durchlässe zur Überwindung der B56 soll die Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes erreicht werden. Das Konzept des LANUV sieht hier einen besonderen Handlungsbedarf. Die B56 als Verkehrsweg soll hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Eine wirksame Querungseinrichtung kann und sollte gerade auch im Rahmen des angedachten Ausbaus der B 56 zwischen Stallberg und Schreck geplant und realisiert werden. Das Entwicklungsziel soll beibehalten werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
178.			Fläche südlich B56/Zeithstraße Siegburg-Schreck: In der Erläuterung/Im Festsetzungskatalog des Landschaftsplans Nr. 7 sollte unter Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ und 2.2 – 13 „Landschaftsschutzgebiet ‚mit Befristung‘“ explizit festgehalten werden, dass der sog. temporäre Landschaftsschutz keinen öffentlichen Belang im Rahmen der Bauleitplanung darstellt.	Das LSG 2.2-13 „mit Befristung“ wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der BPläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Festsetzung des LP tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden BPlanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der BPlan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen. Der LP als Satzung des RSK ist mit seinen Darstellungen und Festsetzungen ein öffentlicher Belang aller Planungen im Geltungsbereich, auch der Bauleitplanung. Der „öffentliche Belang Landschaftsschutz“ ist aber nur temporärer Natur, der den Vorrang der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
179.			Bereich Siegburg-Braschoß: Die Fläche südlich der B56 wird berücksichtigt, nicht nachvollziehbar sind die einzelnen Flächen (2.2-13), die als temporärer Landschaftsschutz ausgewiesen sind.	Erläuterung zu 2.2-13 s.o. Auf den als LSG 2.2-13 dargestellten Flächen sind schützenswerte Landschaftselemente wie Gehölze, Wiesen/Weiden, Siefenkopf, die durch die LSG-Festsetzung temporär bis zur Umsetzung der Bauleitplanung geschützt werden sollen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
180.			Im östlichen Teil Braschoß fehlt in der Festsetzungskarte die Ausweisung als temporärer Landschaftsschutz mit entsprechenden Festsetzungen in Bezug auf die Bauleitplanung.	Die in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Fläche soll in der Festsetzungskarte als temporäres LSG festgesetzt werden, da diese Fläche im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Zur Rechtskraft des Landschaftsschutzes wird auf die Einwendung bzgl. der Fläche südlich B56/Zeithstraße Siegburg-Schreck verwiesen. In der EK soll das EZ4 aus dem Vorentwurf geändert und im Entwurf mit dem EZ T1 dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Wohnbaufläche und in der Entwicklungskarte des LP7 mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Fläche östlich Braschoß wird in der Festsetzungskarte als LSG 2.2-13 „mit Befristung“ festgesetzt werden. Darstellung der Wohnbaufläche im FNP östlich Braschoß mit dem EZ T-1 in der EK.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					Beschlussvorschlag	
					ja	nein
181.			Schneffelrath: Die Anregungen aus dem Vorgespräch im August 2019 haben Berücksichtigung gefunden. Zur Abgrenzung von Schneffelrath sind der Flächennutzungsplan und das Dorfentwicklungskonzept herangezogen worden.	Kenntnisnahme		
182.			Seligenthal: Der Planungsausschuss hat am 02.12.2020 einstimmig beschlossen dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde zu folgen und das Landschaftsschutzgebiet südlich nur bis zum bebauten Grundstücksteil herantreten zu lassen, sodass der bebaute Bereich nicht unter die Schutzwürdigkeit fällt.	Es handelt sich um eine Fläche zwischen L316 und der Siegaue, die im rechtskräftigen L7 nicht mit einer Schutzkategorie belegt war, von der ein Teil kürzlich bebaut wurde. Die Gesamtfläche ist im LP7-Vorentwurf als LSG dargestellt. Die LSG-Darstellung soll um den Bereich des bebauten Hausgrundstückes reduziert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche, zwischen L316 und Siegaue, die kürzlich bebaut wurde, wird nicht als LSG dargestellt.	x	
183.			Wolsberg: Die Veranstaltung „Feuerwehrfest“ auf dem Wolsberg, welches seit über 40 Jahren durchgeführt wird, soll als Veranstaltung zur Brauchtumspflege weiterhin stattfinden dürfen. Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht ein Betretungsverbot auf dem Wolsberg definiert. Die Verwaltung regt an, von diesem Verbot auf der Fläche des Feuerwehrfestes, abzusehen.	Das Feuerwehrfest findet in dem geplanten GLB 2.4-13 „Wolsberg“ statt. Lt. Vorentwurf gelten in den flächenhaften GLBs die Verbote, die unter 2.2-0a) aufgeführt sind. Dort sollen lt. Vorentwurf Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze verboten werden. Bei den flächenhaften GLBs fehlt bisher die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für Veranstaltungen. Unter 2.4.2-0 c) (Ausnahmen in flächenhaften GLB) sollte darum zusätzlich eine Ausnahme für „Veranstaltungen“ eingefügt werden. Die Ausnahme soll für eine traditionelle Veranstaltung für mehrere Jahre erteilt werden können. In der Ausnahme sollte mit Auflagen die Umsetzung des Betretungsverbotes der umgebenden Flächen des GLB, die Dauer der Errichtung baulicher Anlagen, Toilettenanlagen etc. geregelt werden. Der Festplatz wurde versehentlich in der Karte S. 151 mit Betretungsverbot dargestellt. Diese Darstellung soll geändert werden. Das Betreten der Fläche, auf der das Fest traditionell stattfindet, soll grundsätzlich zulässig sein.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.4.2-0 c), Ausnahmen in flächenhaften GLB, wird eingefügt: „Veranstaltungen“. In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen. Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.“ Die Abgrenzung des Betretungsverbotes wird geändert und die Darstellung in der Festsetzungskarte geändert: kein Betretungsverbot auf dem Festplatz.	x	
184.			Nach mehrheitlichem Beschluss des Planungsausschusses vom 02.12.2020 soll der Siegaubenbereich (s. Abb. 18) weiterhin gem. Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 unter Schutz gestellt und nicht, wie zuvor von der Stadtverwaltung vorgeschlagen, als Erholungsbereiche an dieser Stelle vorgesehen werden.	Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Sieg“ und ist bereits im rechtskräftigen LP als NSG „Siegaue“ festgesetzt. Ein Teilbereich davon ist bereits „gewässernaher Erholungsbereich“.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
185.			Hundeauslauflächen/-wiesen: Es wird vorgeschlagen Hundeauslauflächen/-wiesen im Bereich von bereits vorhandenen Wegen auszuweisen und den schutzwürdigen Charakter an den Stellen weniger streng zu kennzeichnen. Es werden vier Vorschläge für potentielle Standorte für Hundeauslauflächen gemacht. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet, westlich und südlich von Siegburg-Zange: 1. Fläche südlich des Mühlengrabens, ggf. mit Konflikten bez. Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL) verbunden (s. Abb. 19) 2. Fläche westlich der Straßenbahnlinie 66 (s. Abb. 20) 3. Fläche zwischen Bonnerstraße und der Schienenstrecke der Straßenbahnlinie 66 (s. Abb. 21) 4. Fläche östlich der Bonner Straße (s. Abb. 22)	Es wird sehr begrüßt Hundeauslauflächen auszuweisen. Freilaufende Hunde stellen eine wesentliche Störung der wildlebenden Tiere in der freien Landschaft dar. Durch eine Ausweisung von Hundefreilaufflächen könnte die Störung der anderen Flächen minimiert werden. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im NSG. Hundeauslauflächen sollten auch im NSG ausgewiesen werden können, wenn keine geeigneten Flächen außerhalb des NSG ortsnahe zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Ausnahme sollte gebietsspezifisch für das NSG 2.1-5 „Siegaue mit Aggermündung“ eingefügt werden, um das Betreten von Flächen außerhalb der Wege; das Freilaufenlassen von Hunden und die Einzäunung dieser Flächen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG zu ermöglichen.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-5 Regelung für Ausnahmen in NSG 2.2-5 „Siegaue mit Aggermündung“: „Die Einzäunung von Hundeauslauflächen sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung.“	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
186.	Stadt Siegburg 20.5.2022		Am 07.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31/1 für eine Grundstücksfläche im Bereich des Seidenberges zwischen der Bebauung entlang der Straßen Auf den Tongruben und Auf dem Seidenberg sowie der Bebauung entlang der Theodor-Körner-Straße und der Hermann-Löns-Straße im Stadtteil Stallberg gefasst mit dem Ziel ein neues Gewerbegebiet an der Stelle auszuweisen, in dem ein Bürogebäude, Hallen und Flächen zur Lagerung von Holzprodukten errichtet werden sollen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren sollte der Siegburger Flächennutzungsplan geändert werden (77. Flächennutzungsplanänderung), der für das Plangebiet derzeit gemischte Baufläche, Grünfläche und Wald darstellt. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde am 18.06.2021 über die Bemühungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/1 informiert und gebeten die Planungsziele des Bebauungsplanes und des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Landschaftsplanes Nr. 7 zu berücksichtigen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der eingangs benannten Verfahren wurden der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der Beschluss zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss vom 20.09.2021 aufgehoben und beide Verfahren eingestellt. Mit Einstellung beider Verfahren bat die Untere Naturschutzbehörde um Klarstellung. Nach Rücksprache am 30.03.2022 und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde die Ausweisung des gesamten Bereiches des Seidenbergs als Landschaftsschutzgebiet als nicht zwingend erforderlich erachtet, insbesondere der Bereich der ehemaligen Deponiefläche kann ausgespart werden. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Schulzentrum Neuenhof wurde 2017 ein Fachbeitrag vom Umweltgeologen Dipl.-Geol. Herrn Virus erstellt, in dem eine Karte der Altlastenflächen auf dem Seidenberg in Teilflächen von I - V dargestellt wurde. Aus Sicht der Verwaltung ist der Schutzzweck der ehemaligen Deponiefläche in der Teilfläche IV nicht erkennbar und durch den Bebauungsplan Nr. 30/2 ohnehin überwiegend als Grünfläche festgesetzt worden (s. Abb. 5). Auf Grundlage dieser Karte sollen jedoch die Teilbereiche V und III als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dementsprechend legt die Verwaltung einen Vorschlag vor, den westlichen Teil des Seidenbergs aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 gemäß Darstellungsvorschlag in Abb. 1 herauszunehmen. Die Stadtverwaltung Siegburg regt hiermit an, den Seidenberg nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen und insbesondere den Bereich der Deponiefläche für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auszusparen.	Hintergrund der geplanten Darstellung bzw. Festsetzung im Vorentwurf ist die Kennzeichnung des Plangebietes in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, VB-K-5109-004 „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“. Schutzziel ist hier u.a. der Erhalt der strukturreichen Laubwälder sowie die Erhaltung und die Pflege der Kleingewässer. Der Biotopverbund ist wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur aktuellen Neuaufstellung des Regionalplanes und somit auch Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplanes. Der aktuelle Regionalplan-Entwurf stellt den Seidenberg als BSN dar (im Vorentwurf war die Fläche als ASB dargestellt). Im westlichen Bereich des Seidenbergs liegt das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplan 30/2. Dort befindet sich ein Deponiekörper. Hinsichtlich der Vorbelastung der Fläche als Deponie wird empfohlen, dem Vorschlag der Stadtverwaltung Siegburg zu folgen, den Seidenberg entsprechend der in der Abbildung 1 ihrer Stellungnahme dargestellten Abgrenzung nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen. Der Deponiekörper soll nicht mit LSG belegt werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes soll sich an den Außengrenzen der dortigen BPLäne 30, 30/1 und 30/2 orientieren.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Dem Vorschlag der Stadtverwaltung Siegburg wird gefolgt, den Seidenberg nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen und den Bereich der Deponiefläche für die Ausweisung als LSG auszusparen. Die Abgrenzung des LSG ist der Stellungnahme der Stadt Siegburg vom 20.5.2022, Abbildung 1 zu entnehmen. Aus rechtssystematischen Gründen erfolgt die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes entlang der Geltungsbereichsgrenzen der BPläne 30, 30/1 und 30/2.	x	